

Satzung des Ruderclub Hamm von 1890 e.V. Neufassung gemäß Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2012

§ 1 Sitz des Vereins

Der Ruderclub Hamm von 1890 e.V. hat seinen Sitz in 59065 Hamm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm, VR-Nr. 414, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ruder-, Tennis- und Volleyballsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Wettkämpfe und Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus Ehrenmitgliedern, aktiven Ruder-, Volleyball- und Tennismitgliedern, fördernden Mitgliedern, Jugendlichen und auswärtigen Mitgliedern.

§ 4 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Bei den Entscheidungen über rudersportliche Belange haben nur aktive Rudererinnen und Ruderer Stimmrecht.
3. Stimmrechte können nicht in gesetzlicher Vertretung Jugendlicher ausgeübt werden.

§ 5 Jugendliche

1. Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Bestandteil dieser Satzung ist die Jugendordnung des Ruderclubs in ihrer jeweiligen Fassung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung selbständig. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zugewiesenen Mittel.

§ 6 Auswärtige Mitglieder

Wer nicht im Gebiet der Stadt Hamm wohnt und nicht regelmäßig Sport treibt, kann auf Antrag als auswärtiges Mitglied mit ermäßigtem Beitrag geführt werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Die Rechte aus der Mitgliedschaft und die Beitragspflicht bestehen bis zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Beitrag für ein Jahr trotz Mahnung nicht gezahlt ist. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist seit Zustellung des Beschlusses gegenüber dem Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Bis dahin ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 9 Beiträge

1. Die Beiträge und etwaige Umlagen werden von der jährlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt. Es soll ein Grundbeitrag und von den sporttreibenden Mitgliedern zusätzlich ein Sportbeitrag erhoben werden. Das Weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Die Sportbeiträge der Tennismitglieder sind zuvor von der Tennisabteilung zu beschließen.
3. Ehepartner und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften sowie Jugendliche (Kinder und/oder Geschwister von grundbeitragspflichtigen Mitgliedern) zahlen keinen Grundbeitrag.
4. Auf Antrag können erwachsene Mitglieder während der Ausbildung Jugendlichen gleichgestellt werden.
5. Die Beiträge und Umlagen werden im Abbuchungsverfahren eingezogen

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Dieser wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit dessen Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter (-in) der/des Vorsitzenden (2.Vorsitzende(r))
 - dem/der Leiter (-in) des Ruderbetriebs

- dem/der Vorsitzenden der Tennisabteilung
- dem/der Leiter (-in) des Rechnungswesens
- dem/der Leiter (-in) der Finanzen
- dem/der Schriftführer (-in)
- dem/der Hauswart (-wartin)
- dem/der stellvertretenden Leiter (-in) des Ruderbetriebs
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Tennisabteilung
- dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- dem/der Breitensportwart (-wartin)
- dem/der Leiter (-in) Marketing & Pressearbeit

Mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters können auch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Das gilt nicht für Vertretungsämter nach § 11.

Höchstens zwei Funktionen können von einem Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands, das nicht dem Vertretungsvorstand nach § 11 angehört, frühzeitig aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.
5. Zum/zur Vorsitzenden, zum/zur Leiter (-in) des Ruderbetriebs und dessen Stellvertreter (-in) können nur aktive Ruderer (-innen) gewählt werden; dasselbe gilt für mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder. Der/die Vorsitzende der Tennisabteilung und deren Stellvertreter (-in) werden von der Tennisabteilung; der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses von der Jugendversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
7. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Vertretung

1. Im Sinne des § 26 BGB vertreten der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied, welches das Amt des Schriftführers oder des Leiters des Rechnungswesens der Finanzen bekleidet, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Alle Mitglieder des Vorstands sind im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich einzeln zeichnungsbefugt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Sie muss als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 aktiven Mitgliedern verlangt wird. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat alle ihr nach dem Gesetz zustehenden Aufgaben und Rechte. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
3. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. In dieser wird nach dem Geschäftsbericht des Vorstandes über seine Entlastung beschlossen. Ggf. ist der Vorstand zu wählen. Der Haushaltsvoranschlag für das Kalenderjahr ist zur Genehmigung vorzulegen. Es wer-

den zwei Rechnungsprüfer gewählt, die im folgenden Jahr über die Kassenführung des Vereins Bericht zu erstatten haben. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist durch Vorstandbeschluss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestimmen.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern bei leichter Fahrlässigkeit keine Haftung für die bei Ausübung des Sports oder auf den Vereinsgrundstücken bzw. bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstige Schäden, insbesondere Diebstahl, soweit nicht die Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum auch für den Fall einer fahrlässigen Beschädigung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern eine 3/4-Mehrheit der aktiven Ruderer diesem Beschluss zustimmt, mindestens die Hälfte der aktiven Ruderm Mitglieder und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Wenn weniger als die nach Abs. 1 erforderlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig an den Deutschen Ruderverband und den Deutschen Tennis Bund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Förderung der Jugendarbeit dienende Zwecke zu verwenden haben.

Hamm, 25.02.2012

gez. Friedel Kieserling, Vorsitzender

gez. Christiane Horbach,, Schriftführerin